

(3) Eine Einstufung hat auch dann zu erfolgen, wenn ein Antrag gemäß § 4 nicht gestellt worden ist.

§ 6

(1) Den Werken, die keiner zonalen Vereinigung volkseigener Betriebe angehören, steht das Recht der Beschwerde gegen ihre Einstufung zu. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wodien, vom Tage der Zustellung des Einstufungsbescheides an gerechnet, bei dem zuständigen Landespreisamt unter eingehender Begründung schriftlich anzubringen. Die Einstufung nach § 5 wird durch Einlegung der Beschwerde nicht berührt.

(2) Kann das Landespreisamt der Beschwerde nicht abhelfen, so hat es diese mit seiner Stellungnahme dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik zur Entscheidung vorzulegen. Wird vom Landespreisamt bzw. vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik eine andere Einstufung verfügt, so tritt mit der Zustellung der endgültige Einstufungsbescheid in Kraft.

(3) Sofern zu den nach dem ursprünglichen Einstufungsbescheid zulässigen Preisen Verträge abgeschlossen worden sind, die am Tage der Zustellung des endgültigen Einstufungsbescheides hinsichtlich Lieferung oder Zahlung noch nicht erfüllt sind, gilt § 17 sinngemäß.

§ 7

(1) Nach dem jeweiligen Ablauf eines Wirtschaftsjahres können die Betriebe bei den für sie zuständigen Preisbehörden (§ 3 Abs. 1) Antrag auf anderweitige Einstufung stellen, sofern der Antrag die Einstufung in eine Gruppe mit höheren als den bisher für den Betrieb geltenden Preisen bezweckt. Der Antrag ist unter Beifügung entsprechenden Beweismaterials eingehend zu begründen. Über den Antrag entscheidet bei Betrieben, die einer zonalen Vereinigung volkseigener Betriebe angehören, das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik, in allen übrigen Fällen das zuständige Landespreisamt.

(2) Der Übergang in eine Gruppe mit niedrigeren als den nach der bisherigen Einstufung geltenden Preisen kann von den Betrieben jederzeit vollzogen werden. Es bedarf hierfür nur einer schriftlichen Anzeige an die nach § 4 zuständigen Preisbehörden.

§ 8

Den einzelnen Preisgruppen werden folgende Gewinne, welche Höchstsätze darstellen, zugebilligt:

Preisgruppe I	8 v. H.	vom Betriebsergebnis,
„ II	6	„ „ „
„ III	4	„ „ „
„ IV	3	„ „ „
„ V	1	„ „ „

§ 9

Bei der Errechnung des Gewinnes dürfen nur diejenigen Kosten berücksichtigt werden, die unter

Beachtung sparsamster Wirtschaftsführung anfallen.

»Гю

(1) Private und sonstige Betriebe, die keine Finanzpläne aufstellen (z. B. KWU-Betriebe), haben bis zum 1. März des dem Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres, erstmalig bis zum 1. März 1951, bei den für sie nach § 4 zuständigen Preisbehörden einen Nachweis über die Höhe ihres Gewinnes unter Beachtung der Vorschriften des § 9 einzureichen.

(2) Für die einer Vereinigung volkseigener Betriebe angehörenden Werke hat die Einreichung der Nachweise an das Ministerium der Finanzen durch die Vereinigung zu erfolgen. Für die Termine gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Einreichung und Auswertung von Abschlüssen (Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe vom 29. Januar 1949 - ZVOB1. S. 65/110) oder die jeweils an deren Stelle tretenden einschlägigen Vorschriften.

§ II

(1) Die über die für die einzelnen Gruppen festgesetzten Höchstsätze hinausgehenden Gewinne unterliegen der Abführung.

(2) Die Abführungsbescheide für die im § 10 Abs. 1 genannten Betriebe ergehen durch die Landespreisämter.

(3) Die Abführung der Übergewinne der volkseigenen Betriebe erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe vom 12. Mai 1948 (ZVOBL S. 148) nebst Durchführungsbestimmungen.

§ 12

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik kann diese Verordnung auf weitere Erzeugnisse der Ziegelindustrie ausdehnen und zu diesem Zwecke die Anlage zu dieser Verordnung ergänzen.

§ 13

(1) Der Handel darf als Kosten- und Gewinnspanne folgende Höchstaufschläge den zulässigen Ab-Werk-Preisen zuschlagen:

- a) bei Direktlieferungen (Streckengeschäft) 6 v. H.,
- b) im Einzelhandel.....20v.H.

(2) Die entstehenden Kosten gemäß § 2 sowie die weiteren Frachtkosten bis zur Empfangsstation dürfen in preisrechtlich zulässiger Höhe bei Zugrundelegung der wirtschaftlichsten Beförderungsart gesondert in Rechnung gestellt werden. Die Lieferung ab Lager des Einzelhandels ist nur in unmittelbar versorgungswichtigen Fällen zulässig (z. B. Befriedigung des örtlichen Kleinbedarfes).

(3) Mit den Handelsaufschlägen werden alle Kosten des Handels einschließlich der Zufuhrkosten zum Lager des Einzelhändlers sowie die Umsatzsteuer abgegolten. (Fortsetzung Seite4)